

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2002/6/11 B969/01

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.06.2002

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art83 Abs2

VwGG §18

VwGG §8, §9

Leitsatz

Keine Verletzung im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter durch den Ersatzbescheid der Berufungskommission nach Aufhebung der die Weisungsgebundenheit des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes gegenüber dem Bundeskanzler begründenden Vorschrift des VwGG sowie Feststellung der Gesetzeswidrigkeit eines Teils der Geschäftsverteilung der belangten Behörde; keine Änderung der sachlichen Zuständigkeit des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes durch Wegfall der Leitungsbefugnis des Bundeskanzlers

Rechtssatz

Wie sich aus dem E v 10.03.00, G19/99, Pkt. VI.1., ergibt, bildet §18 VwGG für die dienstrechtliche Entscheidung des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes im Anlassbeschwerdefall zu V67/00, B2590/97, E v 03.10.00, bloß eine "mitbegründende Gesetzesvorschrift". Im Hinblick darauf ist aber davon auszugehen, dass auch unter Außerachtlassung des §18 VwGG, welche im Hinblick auf das "Anlassfallprivileg" geboten erscheint, an der sachlichen Zuständigkeit des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes zur Erlassung der in Rede stehenden dienstrechtlichen Entscheidung, die sich aus dem §8 und dem §9 VwGG ergibt, keine Änderung eingetreten ist. Der Umstand, dass bei Geltung des §18 VwGG der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes dabei der Leitungsbefugnis des Bundeskanzlers unterlag, nach Aufhebung des §18 VwGG jedoch nicht mehr, ändert an der diesbezüglichen sachlichen Zuständigkeit des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes nichts (siehe hingegen E v 28.02.02, B1695/99).

Erläuternder Hinweis auf Rechtsbereinigungsfunktion des VfGH; Prüfungspflicht unabhängig davon, ob die allfällige Rechtswidrigkeit davon betroffener Bestimmungen im verfassungsgerichtlichen Bescheidprüfungsverfahren überhaupt zum Tragen kommt, also zur Aufhebung des bekämpften Bescheides führt (vgl dazu VfGH E v 13.12.01, B2075/99 und G213/01 ua).

Entscheidungstexte

- B 969/01
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 11.06.2002 B 969/01

Schlagworte

Behördenzuständigkeit, Verwaltungsgerichtshof Organisation, VfGH / Sachentscheidung Wirkung, VfGH / Anlaßverfahren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2002:B969.2001

Dokumentnummer

JFR_09979389_01B00969_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at